



Leitfaden

Vergabe von Ingenieurleistungen





1 Vorbemerkungen

Für die erfolgreiche Realisierung eines Radwegeprojektes ist eine fundierte Planung und Bauvorbereitung sowie ordnungsgemäße Bauabwicklung erforderlich. Um dies zu gewährleisten, bedarf es Erfahrung und fachtechnisches Wissen. Bautechnische Planungen, Baugrunduntersuchungen oder Vermessungsarbeiten sind nur ein Teil der Leistungen, die im Rahmen eines Radwegeprojektes anfallen und für deren Erbringung besonderes Fachwissen benötigt wird.

Dieser Leitfaden richtet sich an Kommunen, die ein Radwegeprojekt umsetzen möchten, jedoch das geforderte Leistungsspektrum nicht mit eigenen Mitarbeitenden abdecken können und daher Leistungen vollständig oder in Teilen an Ingenieurbüros vergeben. Er enthält Empfehlungen für die Durchführung einer solchen Auftragsvergabe, zeigt die verschiedenen Vergabeverfahren auf und geht auf einzelne Verfahrensschritte ein. Vollumfängliche Erläuterungen können den aufgeführten Dokumenten entnommen werden.

2 Grundlagen

Leistungen Für folgende fachspezifische Leistungen im Zusammenhang mit Radwegeprojekten kann die Beauftragung von Ingenieurbüros notwendig werden:

- Planung Radweg (Objektplanung Verkehrsanlagen)
- Planung Brückenbauwerk (Objektplanung Ingenieurbauwerke)
- Statik Brückenbauwerk (Fachplanung Tragwerksplanung)
- Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung
- Ingenieurvermessung
- Landschaftsplanung, Gebiets-, Artenschutzuntersuchungen
- Baugrunduntersuchung
- Kampfmittelerkundung
- Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)
- Kontrollprüfungen
- Prüfung statischer Unterlagen (Prüfingenieur)

Haushaltsgrundsatz Für die Vergabe von Ingenieurleistungen gilt das Haushaltsrecht mit seinem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Vergabegrundsätze Im Vergabeverfahren sind zudem folgende Grundsätze zu beachten:

- Wettbewerbsgebot
- Transparenz
- Wirtschaftlichkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Diskriminierungsverbot = Gleichbehandlungsgebot
- Gebot der losweisen Vergabe (Teil- und Fachlose)

Schwellenwert Öffentliche Vergabeverfahren werden in nationale Vergaben und Vergaben innerhalb der Europäischen Union (EU) unterschieden. Die Abgrenzung erfolgt durch Schwellenwerte. Diese werden alle zwei Jahre durch die EU-Kommission überprüft.

Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen:
216.000 € (netto, Stand 01.01.2026, Amtsblatt der EU)

Der geschätzte Auftragswert gibt das Vergabeverfahren vor:

- unterhalb des Schwellenwertes → nationale Vergabeverfahren
- ab Erreichen des Schwellenwertes → EU-weite Vergabeverfahren

Im Zusammenhang mit der Realisierung von Radwegen werden in der Regel die geschätzten Auftragswerte (Ermittlung siehe Kapitel 3) von Ingenieurleistungen einzeln betrachtet und mit dem Schwellenwert verglichen.

In folgenden Fällen sind geschätzte Auftragswerte zu addieren und mit dem Schwellenwert zu vergleichen:

- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen:
Leistungen mit engem funktionalen Zusammenhang bei der Planung (Einheit ohne Schnittstellen), z. B. bei Brückenbauwerken die Tragwerks- und Objektplanung oder bei Radwegen die Verkehrsanlagenplanung und der Landschaftspflegerische Begleitplan
- EU-Förderung:
Addition aller geschätzten Auftragswerte
- andere Fördergeber (außer Freistaat Bayern):
Vorabstimmung zur Addition erforderlich

Erreichen oder überschreiten die addierten Auftragswerte den Schwellenwert, besteht für einzeln zu vergebende Leistungen die Möglichkeit, das nationale Vergabeverfahren anzuwenden. Voraussetzungen hierfür sind, dass der geschätzte Auftragswert der Leistung, die im nationalen Verfahren vergeben werden soll, unter 80.000 € netto liegt und die Summe solcher Leistungen 20 % des Gesamtwertes aller zu vergebener Leistungen nicht übersteigt (20 %-Kontingent).

Rechtsgrundlagen Abhängig vom Vergabeverfahren gibt es folgende Grundlagen:

- **nationale Vergabeverfahren:**
 - Haushaltsrecht, siehe
§ 30 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik),
§ 31 Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik
(KommHV-Kameralistik)
 - Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31. Juli 2018 in der aktuell geltenden Fassung:
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Sonderregelungen für Freiberufliche Leistungen siehe § 50 UVgO (Kommunen zur Anwendung empfohlen)
- **EU-weite Vergabeverfahren:**
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

Vergabearten Bei Vergabeverfahren werden folgende Vergabearten unterschieden:

■ **nationale Vergabeverfahren:**

– **Direktauftrag:**

Die direkte Vergabe des Auftrages erfolgt an ein geeignetes Ingenieurbüro. Die Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind durch den Auftraggeber eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, z. B. formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, Recherche im Internet.

– **Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb mit oder ohne Teilnahmewettbewerb:**

Die Vergabe erfolgt nach einem Vergabeverfahren mit mindestens drei geeigneten Ingenieurbüros. Sind nicht ausreichend geeignete Ingenieurbüros bekannt, kann dem Vergabeverfahren ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden.

■ **EU-weite Vergabeverfahren:**

– **Verhandlungsverfahren in der Regel mit Teilnahmewettbewerb:**

Über einen per Bekanntmachung angekündigten Teilnahmewettbewerb ermittelte geeignete Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

– **Offenes Verfahren:**

Ein Vergabeverfahren, bei dem eine nicht eingeschränkte Anzahl an Ingenieurbüros durch Bekanntmachung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Ablauf Vergabe Eine Vergabe erfolgt in folgenden Schritten (ausgenommen Direktauftrag), die im weiteren Verlauf des Dokumentes näher beschrieben werden:

- Vorbereitung der Vergabe
 - Bekanntmachung (Teilnahmewettbewerb mit Eignungsprüfung, EU-weite Verfahren)
 - Angebotseinholung inkl. Eignungsprüfung
 - Öffnung der Angebote
 - Prüfung und Wertung der Angebote
 - Auftragserteilung
 - Bekanntmachung vergebener Aufträge (EU-weite Verfahren)
-

Dokumentation Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren.

In der Dokumentation sollen maßgebliche Feststellungen und Begründungen festgehalten werden.

Vergabehandbuch Aktuelle Vorgaben und Formblätter für Vergabeverfahren können dem Vergabehandbuch für Freiberufliche Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) entnommen werden.

Das VHF Bayern sowie relevante Formblätter (bearbeitbare Word-Dokumente) sind im Internet über folgenden Link abrufbar:

www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/freiberuflichedienstleistungen

Beratung Öffentliche Auftraggeber können sich auch bei Fragen zur Vergabe von Ingenieurleistungen bei den VOB-Stellen der jeweiligen Bezirksregierung beraten lassen.

Elektronische Vergabe Für die elektronische Abwicklung eines Vergabeverfahrens kann die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) gegen Entgelt genutzt werden, sofern die jeweilige Kommune eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern getroffen hat.

Die elektronische Kommunikation wird im kommunalen Bereich unter dem EU-Schwellenwert empfohlen und ist über dem EU-Schwellenwert verpflichtend.

Kommunen können die elektronische Kommunikation mit einfacher E-Mail nutzen. Die Anforderungen hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind zu beachten.

3 Vorbereitung einer Vergabe

Ermittlung Auftragswert

Grundlage für die Wahl der Vergabeart ist der voraussichtliche Auftragswert (Auftragswertschätzung) für die zu vergebenden Leistungen. Dieser kann für Leistungen, die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst sind, über eine Honorarkalkulation nach dieser Verordnung ermittelt werden. In Abhängigkeit der zu beauftragenden Ingenieurleistungen variieren die Honorarkalkulation und die zu treffenden Zuordnungen bzw. Festlegungen, z. B.:

■ **Leistungsbild:**

Die zu vergebenden Leistungen sind einem oder mehreren Leistungsbildern der HOAI (z. B. Leistungsbild Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke) zuzuordnen.

■ **anrechenbare Kosten:**

Die Kosten der Leistungen zur Herstellung der Radverkehrsanlage, die fachlich geplant und/oder im Bau überwacht werden sollen, sind anhand der Formblätter aus dem [Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau \(HVA F-StB\)](#), Vordrucke Teil 1, z. B. 10557 Honorarermittlung Verkehrsanlagen, zu ermitteln.

Alternativ kann der Regelpreis für Neubau von Radwegen in Höhe von 0,6 Mio. €/km (brutto) für Arbeiten im üblichen Umfang ohne Grunderwerb und Bauwerke (Quelle: Kostenpauschalen im Straßenbau des StMB, Stand 2022) herangezogen werden. Die Kosten können bei Radwegebaumaßnahmen stark variieren, z. B. aufgrund topografischer Gegebenheiten und der Erfordernis von Bauwerken.

■ **Honorarzone:**

Festlegung der Honorarzone unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Maßnahme. Zur Orientierung können die Objektlisten der HOAI herangezogen werden.

■ **Basishonorar:**

Das Basishonorar wird anhand der Honorartafel des entsprechenden Leistungsbildes der HOAI auf Basis der anrechenbaren Kosten und Honorarzone ermittelt. Das Grundhonorar umfasst die Erbringung aller Grundleistungen eines Leistungsbildes.

■ **Leistungsumfang für Grundleistungen:**

Festlegung der zu erbringenden Teilleistungen innerhalb der einzelnen Leistungsphasen anhand der Formblätter aus dem [Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau \(HVA F-StB\)](#), Vordrucke Teil 1, z. B. 10556 LB Verkehrsanlage.

Grundsätzlich dürfen nur Teilleistungen aus dem Leistungsbild abgezogen werden, die von einem Anderen (z. B. dem Auftraggeber) erbracht werden. Wenn wesentliche Teile nicht anfallen, können gemäß den speziellen Regelungen im jeweiligen Leistungsbild der HOAI die entsprechenden Teilleistungssätze entfallen. Leistungsphasen, die für das vorliegende Projekt nicht erbracht werden müssen (z. B. Genehmigungsplanung), sind nicht mit in die Auftragswertschätzung einzubeziehen.

Zur Ermittlung des Honorars für die zu erbringenden Leistungsanteile wird der ermittelte Prozentsatz mit dem Basishonorar multipliziert.

■ **Besondere Leistungen:**

Besondere Leistungen sind Leistungen, die in den Grundleistungen der HOAI nicht erfasst sind. Sie können analog zu den Grundleistungen prozentual bewertet oder als pauschale Summe in der Kalkulation berücksichtigt werden.

■ **Zuschläge:**

Für Umbaumaßnahmen und den damit zusammenhängenden Erschwernissen kann ein Zuschlag vereinbart werden. Die Höhe des Zuschlags ist abhängig vom zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.

■ **Nebenkosten:**

Bei der Ausführung des Planungsauftrages fallen Nebenkosten an, wie z. B.:

- Versandkosten
- Fernmeldegebühren
- Kosten für Vervielfältigungen von Unterlagen
- Fahrt-, Reisekosten

Für die Nebenkosten wird üblicherweise eine Nebenkostenpauschale (z. B. in Höhe von 3,0 % bis 5,0 % des Nettlohonorars) vereinbart.

Die Honorarberechnung nach HOAI kann unter Verwendung eines HOAI-Rechners durchgeführt werden, z. B.:

www.hoai.de/hoai/rechner

Kommunen, die über einen Zugang zum Bayerischen Behördennetz verfügen, können für die Ermittlung des Auftragswertes auch auf die Excel-Vorlagen im Bauforum „Vergabe und Vertrag“ zurückgreifen:

www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/honorangebot_nach_hoai/

Sind Leistungen nicht in der HOAI erfasst, kann der voraussichtliche Auftragswert über eine Schätzung des Zeitaufwandes und auf Basis eines angemessenen Stundensatzes unter Berücksichtigung ortsüblicher Vergütung ermittelt werden.

Die Beauftragung von statischen und konstruktiven Prüfleistungen unterliegt nicht dem Vergaberecht. Diese erfolgen durch zugelassene Prüfämter und Prüfsachverständige. Das StMB veröffentlicht unter dem nachfolgendem Link Listen der aktuell in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüfsachverständige.

www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php

Für das Prüfhonorar wird die Anwendung der Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) empfohlen.

Wertgrenzen für Vergabearten

Die Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes sind gemäß der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich an folgende Wertgrenzen gekoppelt (Stand Januar 2026). Es wird die ermittelte Summe (netto) je Auftrag (Auftragswertschätzung) zu Grunde gelegt:

- bis 100.000 €:
Direktauftrag
- ab 100.000 €:
Vergabe mit leistungsbezogenem Wettbewerb mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- ab 216.000 €:
EU-weites Verfahren nach VgV, in der Regel Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder Offenes Verfahren

Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen enthalten alle für die Angebotserstellung notwendigen Informationen und bestehen u. a. aus:

- **Leistungsbeschreibung:**
In der Leistungsbeschreibung werden die zu planende Maßnahme und die zu erbringenden Leistungen inklusive der zu berücksichtigenden Randbedingungen detailliert beschrieben.
- **Leistungsverzeichnis:**
Das Leistungsverzeichnis ist zusammen mit der Leistungsbeschreibung die Grundlage für die Angebotskalkulation der Bewerber. Es enthält eine detaillierte Zusammenstellung der zu erbringenden Leistungen.

Als Leistungsverzeichnis sollte der nach HOAI ermittelte Leistungsumfang, mit Grundleistungen und besonderen Leistungen getrennt nach Leistungsphasen, verwendet werden. Auch die Kalkulation auf Basis der anrechenbaren Kosten und prozentualen Bewertung der Leistungen kann vorgegeben werden. Zudem müssen zusätzliche Positionen für die Minderung oder Erhöhung des Honorars, z. B. durch prozentuale Ab- bzw. Aufschläge, vorgesehen werden.

Für nicht in der HOAI erfasste Leistungen ist eine selbst erstellte Auflistung von Leistungspositionen (Leistungsverzeichnis) als Kalkulationsgrundlage zu verwenden. In diese trägt der Bieter seine Preise ein.

Eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen in Textform mit Abfrage einer pauschalen Angebotssumme für derartige Leistungen ist ebenfalls möglich.

Bei der elektronischen Kommunikation ist für das Leistungsverzeichnis ein ausfüllbares, aber nicht abänderbares Dokument zu empfehlen.

- **Vertragsmuster:**

Da für die Angebotskalkulation auch die vertragliche Basis relevant ist, sind den Vergabeunterlagen ein Vertragsmuster inklusive der zugehörigen Anlagen (z. B. Verpflichtungserklärung, Vertragsbedingungen) beizufügen.

Vertragsmuster inklusive der Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zum Ausfüllen können dem VHF Bayern entnommen werden, z. B.:

- Vertragsmuster Direktauftrag:

[II.24.D Direktauftrag](#)

- Vertragsmuster Ingenieurvertrag Verkehrsanlagen:

[VII.15.Stb Vertrag Verkehrsanlagen](#)

Unabhängig von der Art der Angebotskalkulation sollten für später auftretende zusätzliche Leistungen Stundensätze im Vertrag vereinbart werden.

- **weitere Anlagen, z. B.:**

- Planunterlagen
 - Vorgaben, Richtlinien, etc., die bei der Planung zu beachten und deshalb kalkulationsrelevant, jedoch nicht frei verfügbar sind
-

4 Durchführung einer Vergabe

Bekanntmachung ■ **nationale Vergabeverfahren:**

Für Veröffentlichungen von nationalen Vergabeverfahren (z. B. Teilnahmewettbewerb, Auftragsbekanntmachung) kann das Bayerische Vergabe- und Bekanntmachungsportal (BayVeBe) genutzt werden:

www.bayvebe.bayern.de

■ **EU-weite Vergabeverfahren:**

EU-weite Vergabeverfahren sind mit Hilfe elektronischer Standardformulare („eForms“) im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.

Zusätzlich kann eine Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal des Bundes erfolgen:

www.service.bund.de

Bei Nutzung einer Vergabeplattform werden die Veröffentlichungen über entsprechende Schnittstellen direkt an die Veröffentlichungsorgane gesandt.

Angebotseinholung Bei der Angebotseinholung ist die Gleichbehandlung der Bieter und die Transparenz des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

Die Auswahl der Bieter ist ausreichend regional zu streuen.

Die Anwendung der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) wird empfohlen:

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_11993>true

Für die Abwicklung der Angebotseinholung stehen im VHF Bayern für die verschiedenen Vergabeverfahren Formblätter zur Verfügung.

Den Bietern/Bewerbern werden die Vergabeunterlagen als Grundlage für die Angebotskalkulation übermittelt.

Aufträge sind nur an Ingenieurbüros zu vergeben, deren Eignung zur Leistungserbringung nachgewiesen wurde. Für den Nachweis gibt es je nach Vergabeverfahren folgende Möglichkeiten:

■ **Eignungsprüfung vor Angebotsaufforderung:**

Mit den beiden folgenden Formblättern kann vor Angebotsaufforderung die Eigenerklärung zur Eignung und weitere Nachweise von den Ingenieurbüros angefordert werden:

[II.4 Anforderung Eigenerklärung](#)

[II.6 Eigenerklärung zur Eignung](#)

Nach positiver Eignungsprüfung werden die ausgewählten Ingenieurbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert.

- **Eignungsprüfung gleichzeitig mit der Angebotsaufforderung:**

Bei bekannten Ingenieurbüros oder geringen Eignungsanforderungen kann die Eigenerklärung zur Eignung und weitere Nachweise mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe angefordert werden.

Vor Prüfung und Wertung erfolgt in der Regel erst die Eignungsprüfung der Bieter. Angebote von Bietern, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht gewertet.

- **Teilnahmewettbewerb:**

Ist keine ausreichende Anzahl an geeigneten Ingenieurbüros bekannt oder handelt es sich um ein EU-weites Verfahren, kann ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Bewerber sind dabei auf das notwendige Minimum zu beschränken. Bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb findet die Eignungsprüfung im Rahmen des Teilnahmewettbewerbes statt und es werden nur die Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, deren Eignungsprüfung positiv war.

- **Offenes Verfahren:**

Bei einem Offenen Verfahren sind die Eignungsanforderungen Teil der mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen. Die Eignungsnachweise werden gleichzeitig mit den Angeboten vorgelegt.

Den Bietern ist eine angemessene Frist für die Angebotserstellung einzuräumen (Empfehlung: mindestens 10 Werktage, bei umfangreichen Vorarbeiten zur Angebotserstellung entsprechend länger). Für die EU-weiten Vergabeverfahren sind die Mindestfristen in der VgV geregelt.

Antworten auf Anfragen oder nachträgliche Änderungen der Vergabeunterlagen sind gegenüber allen Bewerbern zu kommunizieren (transparentes Vergabeverfahren).

Wird für das nationale Vergabeverfahren keine Vergabeplattform genutzt, empfiehlt sich, die Angebotsabgabe in Schriftform oder über ein Funktionspostfach vorzugeben. Zudem sollte die Angebotseröffnung an einem vorher festgelegten Termin und unter dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt werden.

Prüfung und Wertung Die Angebote sind hinsichtlich folgender Gesichtspunkte zu prüfen und zu werten:

■ **Vollständigkeit des Angebotes:**

Enthält das Angebot nicht sämtliche geforderten Unterlagen bzw. Informationen, können diese mit einer angemessenen Frist nachgefordert werden (Empfehlung: 6 Werktage, in Abhängigkeit von Nachforderung). Dies gilt allerdings nicht für leistungsbezogene Unterlagen. Diese müssen immer direkt mit dem Angebot abgegeben werden, ansonsten ist das Angebot auszuschließen.

■ **Eignungsprüfung:**

Die fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter ist zu prüfen.

Bei Auftragssummen über 30.000 € (netto) muss eine Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgen. Für Direktaufträge ist die Abfrage beim Wettbewerbsregister nicht verpflichtend.

■ **Prüfung des Preises:**

- Korrektheit und Vollständigkeit der Preiskalkulation
- Angemessenheit des Preises (Über- oder Unterangebot)

Besteht nach der Angebotsprüfung Aufklärungsbedarf zum Angebot, hat diese Aufklärung in Textform oder im Rahmen eines protokollierten Bietergespräches zu erfolgen.

Zuschlag Den Zuschlag erhält immer der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Vor Zuschlag sind von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die Eignungsnachweise, die in der Eigenerklärung zur Eignung gefordert wurden, einzuholen.

Der Zuschlag wird über die Vergabepattform oder in Textform (z. B. E-Mail) durch den Auftraggeber erteilt. Das Unterzeichnen der Vertragsunterlagen von beiden Vertragsparteien kann dadurch entfallen.

Bei EU-weiten Vergabeverfahren ist die Auftragsvergabe über das Informationssystem der EU bekannt zu geben.

Gemäß der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ist ab einer Auftragssumme von 25.000 € (netto) die Auftragsvergabe an das statistische Bundesamt zu melden (ausgenommen Direktaufträge):

erhebungsportal.estatistik.de

Bei Auftragsveröffentlichung über BayVeBe kann die Meldung an das statistische Bundesamt direkt aus BayVeBe erfolgen.

5 Vertragsabwicklung

Nachträge Müssen vertraglich vereinbarte Leistungen, z. B. aufgrund von Planungsänderungen oder zusätzlich notwendiger Leistungen erweitert werden, erfolgt dies über eine Nachtragsvereinbarung.

Die zusätzlichen Leistungen können als Pauschale oder über einen geschätzten Zeitaufwand unter Berücksichtigung der vorher im Vertrag festgehaltenen Stundensätze vereinbart werden.

Bei der Vergabe zusätzlicher Leistungen an den AN ist der § 132 GWB (Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit) zu beachten.

Rechnungen Rechnungen sind vom Auftragnehmer prüffähig und mit allen zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen.

Abschlagszahlungen sind nach Art der Honorarkalkulation zu stellen:

- **Honorar auf Basis von Leistungspositionen:**
Erbrachte Leistungspositionen werden abgerechnet.
- **Pauschalhonorar:**
In Abhängigkeit vom Projektfortschritt wird ein Prozentsatz des vereinbarten Honorars abgerechnet.
- **Honorar auf Basis von Stundensätzen:**
Die Abrechnungen der Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand unter Vorlage entsprechender Zeitnachweise.

Die Rechnungen sind vom Auftraggeber zu prüfen und deren Richtigkeit entsprechend interner Vorgaben zu bestätigen

Abnahme Die Abnahme der Ingenieurleistungen ist die Voraussetzung der Zahlung der Schlussrechnung.

Bei Planungsleistungen liegt die Abnahme in der Billigung der Planung, die der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu entsprechen hat.

Bei der Objektüberwachung ist die Vollendung des Werks Voraussetzung für die Abnahme. Bei der Abnahme können Mängel festgestellt und deren Beseitigung vorbehalten werden. Vorbehalte können auch erklärt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abnahme die Ergebnisse der Kontrollprüfungen, der Griffigkeits- oder der Ebenheitsmessungen noch nicht vorliegen.

Die Abnahme sollte förmlich erfolgen. Hierzu kann das entsprechende Formblatt aus dem VHF Bayern verwendet werden:

V.A.2 Abnahmeniederschrift

Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung des Auftragnehmers. Die Dauer der Verjährungsfrist ist abhängig von der erbrachten Leistung (Bürgerliches Gesetzbuch § 634a), z. B.:

- Planungs-/Überwachungsleistungen für einen Radweg inkl. Bauwerke: 5 Jahre
 - Vermessungsleistungen: 2 Jahre
-



Herausgeber
Landesbaudirektion Bayern
Marktplatz 30, 96106 Ebern
www.lbd.bayern.de

Redaktion
Referat Radverkehr
radverkehr@lbd.bayern.de

Gestaltung
ISAR 3 | Büro für Kommunikation
Schuhmayr & Koethe GbR

Bilder
Titelbild: © Fotografie Christian Horn

Druck
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Januar 2026

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt als Herausgeberin des Leitfadens keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Haftungsansprüche gegen die Landesbaudirektion Bayern (Herausgeberin) für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung des bereitgestellten Leitfadens entstehen, sind ausgeschlossen sofern die Herausgeberin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Herausgeberin behält es sich ausdrücklich vor, den bereitgestellten Leitfaden ohne Information zu verändern, zu ergänzen oder zurück zu ziehen.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



www.lbd.bayern.de

